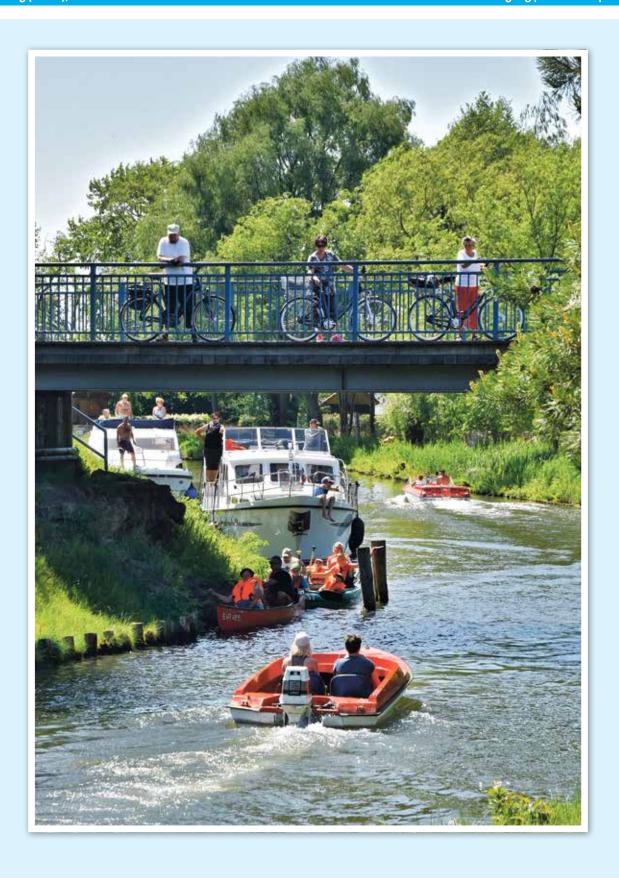
# Amtsblatt für die Stadt Fürstenberg (Havel)

Fürstenberg (Havel), 1. Juni 2018

28. Jahrgang | Nummer 6 | Woche 22



## - Amtliche Bekanntmachungen -

Inhaltsverzeichnis	
Änderungssatzung zur Umlage des Wasser- und Bodenverbandes	Seite 2
Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Schöffinnen und Schöffen	Seite 3

# 9. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Haval zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Uckermark-Havel" vom 31.05.2018

Förderung von Projekten der LEADER-Region......

#### Artikel1

Die Präambel erhält folgende Neufassung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat in ihrer Sitzung am 29.04.2009 die Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Uckermark-Havel" beschlossen.

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. 1/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. 1/14, [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. 1/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBI. 1/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. 1104, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. 1/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg I Havel in ihrer Sitzung am 31.05.2018 folgende 9. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Uckermark-Havel" beschlossen:

#### Artikel2

§ 6 (Umlagesatz) wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2018 0,000805 €/m², das entspricht 8,05 €/ha.

#### Artikel3

§ 7 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 31.05.2018

Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Uckermark-Havel" der Stadt Fürstenberg/Havel für das Jahr 2018

Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der z. Z. geltenden Fassung können für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleichen Abgaben, hier Umlagen zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Uckermark-Havel" der Stadt Fürstenberg/Havel wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Umlagen durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Hiermit werden auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Umlagen der Stadt Fürstenberg/Havel und ihrer Ortsteile Altthymen, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde/GT Großmenow, Tornow und Zootzen festgesetzt. Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen letztmalig zugegangenen Bescheid zu entnehmen. Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Umlagenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel in 16798 Fürstenberg/ Havel, Markt 1, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist

durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgerechten Zah-

Hinweis: Leider kann die Stadt Fürstenberg/Havel aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Da der Widerspruch dem Schriftfordemis unterliegt, ist die elektronische Einlegung (E-Mail) noch nicht möglich.

Fürstenberg/Havel, den 31.05.2018

Bürgermeister

## - Amtliche Bekanntmachungen -

# Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Fürstenberg/Havel für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Zehdenick und den Strafkammern des Landgerichts Neuruppin.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.05.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Neuruppin und das Amtsgericht Zehdenick gefasst. Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 04.06.2018 bis 11.06.2018 zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, Zimmer 13, 16798 Fürstenberg/Havel zu den Sprechzeiten

Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Haval Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Fürstenberg/Havel, den 16.05.2018

Bürgermeister

# Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Allgemeine Verfügung vom 29. August 2017 (JMBI/17, {Nr. 9}, S. 70) Auszug:

- 2.5 In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:
- 2.5.1 Personen, die nach Kenntnis der Gemeine gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, und zwar
  - Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
  - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- 2.5.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, und zwar
  - Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
  - Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
  - Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
  - Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
  - Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,

- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- 2.5.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, und zwar
  - der Bundespräsident,
  - die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
  - Richterinnen und Richter, die jederzeit einstweilig in den Warteoder Ruhestand versetzt werden können.
  - Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft. Notarinnen und Notare und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
  - gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und Bewährungs- und Gerichtshelfer,
  - Religionsdienerinnen und Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
  - Personen, die als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

## - Amtliche Bekanntmachungen -

# Förderung von Projekten in der LEADER-Region

#### Die 8. Auswahlrunde der LEADER-Region Obere Havel startet am 02.05.2018.

In der LEADER-Region können sich ab 02.05.2018 bis zum Stichtag, den 24.08.2018, Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen um die Förderung von Projekten bewerben. Für diesen Projektaufruf stehen in der Region 2,0 Mio. € zur Verfügung.

Mit den Fördermitteln können Maßnahmen aus Handwerk, Dienstleistung und Grundversorgung, Beherbergungen und Gastronomie sowie Kunst- und Kultur und Sport unterstützt werden. Es können sich sowohl private als auch kommunale Projektträger für die Förderung bewerben.

Zur LEADER-Region Obere Havel gehören das Amt Gransee und Gemeinden, die Städte und Gemeinden Fürstenberg/Havel, Zehdenick, Löwenberger Land, Liebenwalde, Kremmen, Oberkrämer und Mühlenbecker Land sowie von der Stadt Oranienburg die Ortsteile Schmachtenhagen, Zehlendorf und Wensickendorf

Für die Bewerbung zur Förderung von Vorhaben senden Sie bitte den ausgefüllten Projektbogen (zu finden unter www.ile-oberhavel.de) bis spätestens 24.08.2018 an das LEADER-Regionalmanagement. Voraussetzung für eine Förderung sind u. a. die Sicherung der Finanzierung und bei Bauvorhaben die ggf. erforderliche Baugenehmigung.

Die Entscheidung zur Projektauswahl trifft die Lokale Aktionsgruppe (LAG), ein Gremium von Unternehmern, Vereinen und Vertretern der Kommunen, Ende September 2018 in einer Mitgliederversammlung. Für Projekte, die eine Förderempfehlung der LAG erhalten haben, kann innerhalb von 60 Tagen ein Antrag auf Förderung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin gestellt werden.

Bei Fragen zur Arbeit der LAG, zu Fördermöglichkeiten über LEADER oder zum Verfahren der Förderantragstellung informieren Sie sich bitte auf der Internetseite www.ile-oberhavel.de oder wenden sich an das LEADER-Regionalmanagement:

Frau Susanne Schäfer; Herr Dr. Reiner Erdmann Tel.: 03301/601 672 mittwochs und donnerstags im ILE-Treff Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg im Landratsamt, Haus 1, Zimmer 1.82

oder: Telefon 0162-858 11 64 bzw. 0163-84 082 02 E-Mail: ile-treff-oberhavel@web.de